



Eintrag des Amtsgerichts Kaiserslautern

# **Neufassung der Vereins-Satzung**

Die Satzung wurde beim Amtsgericht Kaiserslautern im Vereinsregister  
unter der Nummer 1225 am 22.04.2014 eingetragen.

## Inhaltsverzeichnis

| <b>§</b>  | <b>Titel</b>                         | <b>Seite</b> |
|-----------|--------------------------------------|--------------|
| <b>1</b>  | <b>Name, Sitz und Rechtsform</b>     | <b>5</b>     |
| <b>2</b>  | <b>Zweck und Aufgabe des Vereins</b> | <b>5</b>     |
| <b>3</b>  | <b>Mitgliedschaft</b>                | <b>6</b>     |
| <b>4</b>  | <b>Ehrenmitglieder</b>               | <b>7</b>     |
| <b>5</b>  | <b>Beiträge</b>                      | <b>8</b>     |
| <b>6</b>  | <b>Vereinsleitung</b>                | <b>8</b>     |
| <b>7</b>  | <b>Versammlungen der Mitglieder</b>  | <b>10</b>    |
| <b>8</b>  | <b>Schiedsgericht</b>                | <b>11</b>    |
| <b>9</b>  | <b>Auflösung</b>                     | <b>12</b>    |
| <b>10</b> | <b>Pflichten der Mitglieder</b>      | <b>12</b>    |
| <b>11</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>           | <b>13</b>    |

# Satzung Hundesportverein Kaiserslautern

## § 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Kaiserslautern, in Abkürzung HSV und hat seinen Rechtssitz in Kaiserslautern. Er wurde am 01.März 1960 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Nummer 1225 eingetragen. Der Verein ist Rechtsnachfolger des Dressurverein für Schutz- und Polizeihunde e.V. In Abkürzung (DVK) und des Verein für Schutz- und Polizeihunde e.V. in Abkürzung (VFSUP).
2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (SWHV).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke -

## § 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:**

1. Hundehaltern soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde (bei einzelnen Rassen und oder Hunden entscheidet die Vorstandschaft und/oder der Ausschuss über die Teilnahme) in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
4. Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.
5. Vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Ableben
  - b) Freiwilligen Austritt
  - c) Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens 2-facher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei:
  - a) Schädigung der Vereinsinteressen
  - b) Wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen verfehlt
  - c) Ungebührliches Verhalten auch bei hundessportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.
6. Die Vereinsleitung kann weiterhin Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 8.4 b) bis g) beschließen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an den Verein verlustig. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins zu. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde muss innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

#### **§ 4 - Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des Ausschusses können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und erkennen die Vereinssatzung an.

Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

## **§ 5 - Beiträge**

Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahrs zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag von Ausschuss oder der Mitglieder festgelegt. Die Wirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

## **§ 6 - Vereinsleitung**

### **Die Vereinsleitung besteht aus:**

1. Dem Vorstand
2. Dem Ausschuss

### **Der Vorstand besteht aus:**

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins entsprechend § 26 BGB.

### **Der Ausschuss besteht aus:**

- a) Schriftführer
- b) Schatzmeister
- c) jeweils 2 Übungsleiter je Fachbereich
- d) Mitgliederverwalter
- e) Beisitzer

Vorstand und Ausschuss tagen gemeinsam.

Vorstand und Ausschuss werden in der Hauptversammlung in 2-jährigem Turnus gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Bei mehreren Vorschlägen wird geheim abgestimmt.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so kann die Vereinsleitung bis



zur nächst folgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

### **Aufgaben der Vereinsleitung:**

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Ausschuss einberufen. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden.

Der **2. Vorsitzende** ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der **Schriftführer** hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden.

Der **Schatzmeister** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch den Ausschuss genehmigt werden. Der Ausgaberahmen des Kassiers und des 1. Vorsitzenden wird durch einen Ausschussbeschluss geregelt. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen.

Der **Mitgliederverwalter** verwaltet die Mitgliederdaten und meldet die Mitglieder an den Verband.

Die **Übungsleiter** koordinieren den Übungsbetrieb in ihrem Bereich und wirken selbsttätig mit. Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben. Die hundesportliche Arbeit muss sich an den vom SWHV herausgegebenen Richtlinien orientieren.

Der oder die **Beisitzer** haben die Aufgabe die Interessen zwischen den Mitgliedern und der Vereinsleitung zu wahren. Sie sind das Bindeglied zwischen Mitgliedern und der Vorstandschaft.

## **§ 7 - Versammlungen der Mitglieder**

### **Die Versammlungen bestehen aus:**

- a) Der Jahreshauptversammlung
- b) Der außerordentlichen Hauptversammlung
- c) Den Mitgliederversammlungen

Die **ordentliche** Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und muss spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden. Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.

Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Satzungsänderungen sind  $\frac{3}{4}$  der Stimmen notwendig. Jugendliche ab 15 Jahren sind in den Versammlungen stimmberechtigt, für jüngere kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen. In der Jugendselfverwaltung sind alle Jugendlichen ab 10 Jahren stimmberechtigt.

Die **Hauptversammlung** hat neben den Wahlen für die Vereinsleitung auch die Wahl von 2 Kassenprüfern vorzunehmen, diese dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

Eine **außerordentliche** Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies fordert oder der Ausschuss bei einem entsprechenden Anlass einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.

**Mitgliederversammlungen** finden bei Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden.

Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

**Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:**

- a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- d) Neuwahlen in 2-jährigem Turnus
- e) Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- f) Beschluss über gestellte Anträge
- g) Beschluss über beantragte Satzungsänderungen

Zur Änderung anstehende Satzungsunkte sind mit der bei der Einladung versandten Tagesordnung, anzugeben.

**§ 8 - Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht wird bei Bedarf als Dreierschiedsgericht gewählt und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter werden von den Parteien ernannt, welche dann den Vorsitzenden bestimmen.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Vereinsleitung, zwischen der Vereinsleitung und den Mitgliedern des Vereins, sowie für Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, sofern sich die Streitigkeit auf Belange der hundesportlichen Arbeit bezieht und ein Beschluss der Vereinsleitung beansprucht wurde.
3. Das Schiedsgericht wird entweder als Berufsstanz für von der Vereinsleitung verhängten Vereinsstrafen tätig oder auf Antrag eines Mitglieds der Vereinsleitung oder eines Vereinsmitglieds, sofern dieses seine Mitgliedsrechte im Verein gefährdet sieht.

4. Das Schiedsgericht kann folgende Entscheidungen treffen:
- a) Die Feststellung, dass es für den Streitfall nicht zuständig ist
  - b) Erteilung einer Auflage an ein Mitglied oder an die Vereinsleitung
  - c) Verwarnung
  - d) Verweis
  - e) Ausschluss von Übungsstunden oder Veranstaltungen
  - f) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
  - g) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Dauer

## **§ 9 - Auflösung**

Die Auflösung des Vereins, kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 10 – Pflichten der Mitglieder**

### **1. Haftung der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist nach § 833 BGB (Haftung des Tierhalters) und nach § 834 BGB (Haftung des Tierhüters) für jeden Schaden den sein Tier auf dem Übungsplatz des Vereins und am Vereinseigentum anrichtet haftbar.

### **2. Versicherungspflicht.**

Jedes Mitglied hat die Pflicht die Haftpflichtversicherung für seinen Hund(e) nachzuweisen.

## **§ 11 - Schlussbestimmung**

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2014 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Kaiserslautern, 29. März 2014

**Notizen:**